

Mitteilung an den Stadtentwicklungsausschuss zur Sitzung am 02.02.2021 im öffentlichen Teil der Sitzung

An 600 Schriftführung Stadtentwicklungsausschuss

Das Amt für Verkehr teilt dem Stadtentwicklungsausschuss mit:

Die Stadt Bielefeld hatte im November 2019 eine Anordnung zur max. zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf dem OWD auf 80 km/h erlassen. Die Anordnung wurde durch den Stadtentwicklungsausschuss politisch mitgetragen und sollte die Lärmbelastung für die Anwohner im Bereich des OWD verringern. Parallel dazu hatte sich eine Bürgerinitiative (BI) gegründet, die sich für eine deutlich größere Geschwindigkeitsreduzierung eingesetzt hat. Die Verwaltungsentscheidung wurde anschließend von der BI beim VG Minden mit Hinweis auf Ermessensfehler beklagt. Das Gericht gab der BI Recht und sah es als erwiesen an, dass ein Fehler bei der Lärmberechnung nach der entsprechenden Richtlinie RLS 90 erfolgte und die Verkehrswichtigkeit des OWD nicht ausreichend dargelegt wurde. Daraufhin hatte die Stadt zur weiteren Klärung dieser Punkte ein Gutachten in Auftrag gegeben, das nun vorliegt.

Ein erster Blick auf das Gutachten bekräftigt die von der Verwaltung begründeten Annahmen bei der Entscheidung, auf dem OWD ganztags Tempo 80 km/h als max. zulässige Höchstgeschwindigkeit anzuordnen. Weiterhin zeigt das Gutachten deutlich, dass bei geringeren Geschwindigkeiten, Tempo 70 km/h oder 60 km/h ganztags, deutliche Verkehrsverlagerungen von bis zu 30% insbesondere in den Bereich der Artur-Ladebeck-Straße vorhanden sind und es hier zu einer erheblichen Mehrbelastung kommen würde. Verschiedene Knotenpunkte weisen eine Überschreitung der Kapazität auf und es würde zu größeren Stauungen in der Spitzenstunde kommen. Weiterhin hat der Gutachter untersucht, inwiefern eine zeitliche Abstufung der aktuell gültigen Regelung, tagsüber Tempo 80 km/h und nachts Tempo 60 km/h, zu entsprechenden Verkehrsverlagerungen führen würde. Fazit: es entstehen keine weiteren Verkehrsverlagerungen bei diesem Szenario und der Verkehr auf dem OWD wäre annähernd gleichbleibend.

Auf dieser Aussage aufbauend wird die Verwaltung nun zeitnah die Ermessenentscheidung aus dem November 2019 auf ihre Gültigkeit überprüfen und mit den beteiligten Stellen in Kontakt treten.

i.A.

Lewald